Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 198
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2021)

zum Thema:
Gesetzlicher Richter nach § 21g GVG

und **Antwort** vom 19. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27198
vom 31. März 2021
über Gesetzlicher Richter nach § 21g GVG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Weshalb werden die Geschäftsverteilungsbeschlüsse nach § 21g GVG nicht – zum Beispiel auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Justiz – veröffentlicht?

Zu 1.:Die vom Gesetzgeber in §§ 21 g Abs. 7, 21 e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) formulierten Anforderungen an die Bekanntgabe bzw. Offenlegung spruchkörperinterner Geschäftsverteilungsbeschlüsse werden dadurch erfüllt, dass Anordnungen nach § 21 g GVG in der vom Gerichtsvorstand bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts aufgelegt werden. Einer weitergehenden Veröffentlichung oder Mitteilung bedarf es nicht.

2) Trifft es zu, dass diese Beschlüsse stets vor Beginn eines Kalenderjahres im Voraus abstrakt festlegen müssen, wie welche Sachen innerhalb eines mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verteilt werden? Bedeutet dies, dass diese Beschlüsse auch in Schriftform auszufertigen und zu unterzeichnen sind?

Zu 2.: Es trifft zu, dass der Beschluss über die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung vor Beginn des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr getroffen werden muss, § 21 g Abs. 1 und 2 GVG. Der Beschluss bedarf der Schriftform und wird von allen Mitgliedern des Spruchkörpers unterzeichnet.

3) An welchen Berliner Gerichten gibt es wie viele mit mehreren Richtern besetzte Spruchkörper?

Zu 3.: In der Berliner Gerichtsbarkeit sind im Kammer- und Landgericht sowie am Amtsgericht Tiergarten, im Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, im Sozial- und Landessozialgericht, im Finanzgericht sowie im Arbeits- und Landesarbeitsgericht, gegebenenfalls unter Einbindung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bzw. Schöffinnen und Schöffen, Kollegialspruchkörper gebildet.

Die jeweilige Anzahl der Spruchkörper an den Gerichten kann den veröffentlichten Geschäftsverteilungsplänen entnommen werden.

4) Hat es in den Jahren 2017 bis 2020 Spruchkörper gegeben, die keinen Geschäftsverteilungsbeschluss nach § 21g GVG in Schriftform gefasst haben?

Zu 4.: Ein solcher Fall ist dem Senat nicht bekannt.

5) Wie prüft welche Stelle, dass die mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper die Vorschrift des § 21g GVG beachten? Ist dies – falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage – Sache des Gerichtspräsidiums bzw. des Gerichtspräsidenten?

Zu 5.: Die Beschlussfassung über die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung ist eine den Richterinnen und Richtern im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit übertragene Aufgabe. Sie handeln dabei in richterlicher Unabhängigkeit.

6) Werden die Beschlüsse nach § 21g GVG bei den Gerichten oder der Justizverwaltung zentral erfasst? Falls ja, wo? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.: Beschlüsse nach § 21 g GVG werden in den jeweiligen Geschäftsstellen der Kollegialspruchkörper bereitgehalten.

7) Hat ein Verstoß gegen die Norm des § 21g GVG rechtliche Bedeutung? Falls ja, welche? Gibt es rechtshistorische Gründe für diese Regelung? Falls ja, welche?

Zu 7.: Die Verfahrensbeteiligten können Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Regelung nach § 21 g GVG mit der Rechtsmittelrüge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Richterin oder den gesetzlichen Richter geltend machen.

8) Wie lauten die Geschäftsverteilungsbeschlüsse der mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper in Berlin für die Jahre 2018 bis 2021?

Zu 8.: Sämtliche spruchkörperinternen Geschäftsverteilungspläne aus den genannten Jahren können im Bedarfsfall auf der jeweiligen Geschäftsstelle eingesehen werden.

Berlin, den 19. April 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung